

**Bebauungsplan Einzelhandel Hedelfingen Nord (He 89)
im Stadtbezirk Hedelfingen
- Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB um Stellungnahme gebeten. Über die Anregungen der Behörden wird mit einer Stellungnahme der Verwaltung im Folgenden berichtet.

Anregungen	Stellungnahme	Berücksichtigt
<p>1. Amt für Umweltschutz Schreiben vom 20.11.2018 <u>Stadtklima</u> Keine Hinweise.</p> <p><u>Verkehrslärm</u> Für die im Plangebiet unzulässige vorhandene Wohnnutzung sollte rechtlich einwandfreies Planrecht geschaffen werden.</p> <p><u>Natur-, Wasser-, Boden- und Immissionsschutz, Energie</u> Keine Hinweise.</p>	<p>---</p> <p>Ziel der Planung ist die Umsetzung des Einzelhandelskonzeptes. Darüber hinaus besteht kein akuter Planungsbedarf.</p> <p>---</p>	<p>nein</p>
<p>2. Handwerkskammer Stuttgart Schreiben vom 06.11.2018 Keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>---</p>
<p>3. IHK Region Stuttgart Schreiben vom 20.11.2018 Keine Bedenken. Es sollte geprüft werden, ob das Maß der baulichen Nutzung nicht weiter ausgeschöpft werden könnte.</p>	<p>---</p> <p>Das bereits zulässige Maß der Nutzung von 0,7 im GE bzw. 0,8 im GI ist noch nicht voll ausgeschöpft. Die Ausnutzung obliegt jedoch den Grundstückseigentümern.</p>	<p>---</p>
<p>4. RP Stuttgart, Ref. 21, Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz Schreiben vom 19.11.2018 Verweis auf Berücksichtigung von § 1 Abs. 3 - 5 BauGB und § 1 a Abs. 2 BauGB</p>	<p>Die Aufstellung des Bebauungsplans ist für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich. Es ist bekannt, dass auf die Planaufstellung kein Anspruch besteht und ein solcher auch nicht durch Vertrag begründet werden kann. Die Planung ist den Zielen der Raumordnung angepasst.</p>	<p>ja</p>

Anregungen	Stellungnahme	Berücksichtigt
	<p>Die Planung dient der nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, bringt die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang. Wohnbedürfnisse der Bevölkerung sind von der Planung nicht betroffen. Sie trägt dazu bei, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern. Die natürlichen Lebensgrundlagen sowie Klimaschutz und Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, sowie die baukulturelle Erhaltung und Entwicklung der städtebaulichen Gestalt und des Orts- und Landschaftsbildes sind nicht betroffen. Die städtebauliche Entwicklung erfolgt einzig durch Nutzungsbestimmungen.</p> <p>Das Maß der Nutzung wird nicht berührt. Somit besteht kein Einfluss auf den Umgang mit Grund und Boden. Es besteht daher keine Notwendigkeit, die Grundsätze nach § 1 a Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB (Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege) zu berücksichtigen. Es erfolgt keine Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen, deren Notwendigkeit einer Begründung bedarf. Daher ist auch keine Ermittlung zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen, erforderlich. Der Hintergrund der Planung, wie auch die Gründe für die Festsetzungen, sind in der Begründung ausreichend und angemessen dargelegt</p>	
<p>5. Verband Region Stuttgart Schreiben vom 30.10.2018 Keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>---</p>

Weitere Träger öffentlicher Belange sind von der Planung nicht betroffen.